

99055011104000

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/74624/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99055011104000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Berufskraftfahrer/-in; Anmeldung zur Prüfung zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	08.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/_2.html http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/_2.html http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/_2.html http://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/_2.html
Teaser	Fahrerinnen und Fahrer im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr müssen zusätzlich zur Fahrerlaubnis eine besondere Qualifizierung nachweisen.
Volltext	Wenn Sie beruflich Güter oder Personen auf der Straße transportieren möchten, müssen Sie zusätzlich zur Fahrerlaubnis eine sogenannte Grundqualifikation für Berufskraftfahrer nachweisen. Dies gilt für Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraft- und Werkverkehr oder von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr, soweit für das Führen des Fahrzeugs/der Fahrzeugkombination eine C- oder D-Klassen-Fahrerlaubnis erforderlich ist. Bei der Grundqualifikation unterscheidet man zwischen der einfachen und der beschleunigten Grundqualifikation. Die beschleunigte Grundqualifikation erwerben Sie durch die Teilnahme an einer Schulung bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie der erfolgreichen Ablegung einer theoretischen Prüfung bei der IHK. Die Teilnahme am Unterricht ist hier verpflichtend. Bei der theoretischen Prüfung sind wiederum Erleichterungen für Inhaber von Fachkundenachweisen nach den Berufszugangsverordnungen vorgesehen.

Modul
Sachverhalt

Haben Sie Ihre Fahrerlaubnis bereits vor dem 10.9.2008 (Bus) oder dem 10.9.2009 (LKW) erworben, müssen Sie keine Grundqualifikation nachweisen ("Besitzstand").

Eine Fahrerlaubnis müssen Sie für die beschleunigte Grundqualifikation nicht vorliegen.

Die Art der Prüfung unterscheidet sich je nach Vorliegen von Voraussetzungen:

1. Regelprüfung „Beschleunigte Grundqualifikation“
2. Umsteigerprüfung „Beschleunigte Grundqualifikation“
3. Quereinsteigerprüfung „Beschleunigte Grundqualifikation“

Da in der Fachkundeprüfung nicht sämtliche Kenntnisse geprüft werden über die ein Fahrer verfügen muss, müssen Sie auch als Inhaber einer Fachkundebescheinigung die Grundqualifikation erwerben.

Erforderliche Unterlagen
Voraussetzungen

- Für die Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ müssen Sie zuvor an einer entsprechenden Schulung teilgenommen haben.
- Der vorgeschriebene Umfang variiert je nach Art der Prüfung: Regelprüfung: 140 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten, davon zehn Stunden Führen eines Kraftfahrzeugs der betreffenden Klasse
Umsteiger: 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten, davon 2,5 Stunden Führen eines Kraftfahrzeugs der betreffenden Klasse
Quereinsteiger: 96 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten, davon zehn Stunden Führen eines Kraftfahrzeugs der betreffenden Klasse

Kosten

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der örtlich zuständigen IHK.

Verfahrensablauf

Für die Prüfung beschleunigte Grundqualifikation besuchen Sie eine Schulung und melden sich anschließend bei der örtlich zuständigen IHK zur Prüfung an. Die Teilnahmebescheinigung der Ausbildungsstätte ist Voraussetzung dafür, dass Sie

Modul	Sachverhalt
	sich zur schriftlichen Prüfung anmelden können. • Die IHK bestätigt Ihnen die Anmeldung zur Prüfung. • Sie legen die theoretische Prüfung ab. • Nach Bestehen der Prüfung erhalten Sie eine Bescheinigung der IHK, die Sie der Führerscheinstelle vorlegen.
Bearbeitungsdauer	In der Regel erhalten Sie etwa 2 Wochen nach Ablegen der Prüfung Ihren Bescheid über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Fahrten zu bestimmten Zwecken, wie beispielsweise: • Polizeifahrzeuge, Feuerwehr, Notfallrettung durch anerkannte Rettungsdienste, die Beförderungen im Rahmen ihrer Aufgaben ausführen • Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet sind von der Verpflichtung ausgenommen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal